

## IST-Erhöhung 2019 – was ist zu beachten?

### 1. Was ist der Unterschied zwischen der KV-Erhöhung und der IST-Erhöhung?

Die KV-Erhöhung um durchschnittlich 2,85% ist eine Erhöhung der KV-Mindestgehälter, also eine Erhöhung für jene Mitarbeiter, die genau am KV verdienen. Diese muss mit 1.1.2019 erfolgen.

Die IST-Erhöhung betrifft jene Mitarbeiter, die eine Überzahlung auf das KV-Mindestgehalt erhalten. Die IST-Erhöhung kann bis spätestens 1.7.2019 erfolgen, dabei ist die Gehaltssumme aller Mitarbeiter um 2,8% zu erhöhen. Siehe dazu unten die diversen Ausnahmen und Details.

### 2. Kann ein Arbeitnehmer sowohl von der IST als auch der Mindest-Erhöhung betroffen sein?

Der konkrete AN bekommt ENTWEDER eine KV-Erhöhung ODER eine IST-Erhöhung. Beides ist in keinem Fall zu gewähren!

### 3. Muss die IST-Erhöhung rückwirkend mit 1.1.2019 durchgeführt werden?

NEIN. Diese kann bis spätestens 1.7.2019 durchgeführt werden. Es ist also möglich, dass man erst mit Wirkung Juli 2019 eine Erhöhung durchführt. Dies muss dann NICHT rückwirkend erfolgen. Innerbetrieblich kann man aber auch jeden beliebigen anderen, früheren Stichtag wählen (zB mit Wirkung Aprilgehalt oä).

### 4. Ist die IST-Erhöhung eine Aufrechterhaltung der Überzahlung? Muss ich allen IST-Beziehern 2,8% Erhöhung gewähren?

Zu beiden Fragen: NEIN. Die IST-Erhöhung im IT-KV unterscheidet sich ganz wesentlich von anderen KV-Erhönungen. Es kann für jeden einzelnen Arbeitnehmer ein individueller Erhöhungsbetrag ermittelt werden – es gibt kein „Gießkannenprinzip“ im KV.

### 5. Kann ich einzelnen Arbeitnehmern weniger als 2,8% Erhöhung oder sogar gar keine Erhöhung gewähren?

Zu beiden Fragen: JA. Es sind die diversen Möglichkeiten zur gänzlichen Ausnahme von der IST-Erhöhung zu beachten:

**In Betrieben bis zu 9 AN ist überhaupt KEINE IST-Erhöhung durchzuführen, allenfalls freiwillig.** Auch in größeren Betrieben können **jedenfalls bis zu 9 AN (oder 10%) von der IST-Erhöhung ausgenommen** werden und erhalten dann nichts. Dies kann individuell vom AG entschieden werden. Auch gibt es weitere Ausnahmemöglichkeiten zB bei Leistung einer Einmalzahlung.

Weiters ist zu beachten, dass es der KV ermöglicht, nicht „pauschal“ 2,8% Erhöhung für jeden Mitarbeiter zu gewähren, sondern für jeden AN einen individuellen Erhöhungsbetrag zu errechnen: Bloß in Summe – über ALLE Arbeitnehmer gerechnet - müssen 2,8% verteilt werden.

Die Erhöhung der KV-Mindestgehälter um durchschnittlich 2,85% wirkt dämpfend auf die IST-Erhöhung, da die Erhöhungsbeträge von der zu verteilenden Gehaltssumme abzuziehen sind. Siehe dazu im Detail bitte auch die Beispiele in der Kommentierung.

### 6. Ich habe bereits 2,8% der Gehaltssumme verteilt, aber einzelne betroffene Arbeitnehmer haben noch nichts erhalten. Ist das korrekt?

Nein. Es sind immer sowohl die 2,8% zu verteilen als auch alle betroffenen Arbeitnehmer zu erhöhen. Sind etwa die Gehälter von 25 AN zu erhöhen und wurde bereits mit der Erhöhung von 23 AN der Betrag verteilt, haben die verbliebenen 2 AN trotzdem noch einen Rechtsanspruch auf Erhöhung um einen von der Firma frei wählbaren Betrag.

#### **7. Wie gehe ich praktisch vor?**

Zunächst ist zu entscheiden, ob und wenn ja welche Arbeitnehmer von der IST-Erhöpfung ausgenommen werden. Die Gehaltssumme der „verbleibenden“ Arbeitnehmer ist auf Basis deren Gehälter von Oktober 2018 zu errechnen. Spätestens mit der Gehaltszahlung Juli 2019 ist eine um 2,8% erhöhte Gehaltssumme auszuzahlen.

Individuelle Gehaltserhöhungen, Vorrückungen am Mindest-KV sowie der Weiterqualifizierungsbonus können auf die IST-Erhöpfung angerechnet werden, da dies kollektivvertraglich geregelte Gehaltserhöhungen sind.

Siehe dazu im Detail bitte auch die Beispiele in der Kommentierung.

#### **8. Ich möchte einzelne Arbeitnehmer von der Erhöhung ausnehmen, manchen nur 0,5% Erhöhung geben, einem anderen aber 4% Erhöhung. Geht das?**

Ja. Der IT-KV ermöglicht es, individuell unterschiedliche IST-Erhöhungen durchzuführen, solange die Gehaltssumme aller betroffener Arbeitnehmer um 2,8% erhöht wird (siehe oben).

#### **9. Ich will nicht rechnen oder einzelne Arbeitnehmer ausnehmen – kann ich auch einfach jedem IST-Bezieher 2,8% Erhöhung gewähren?**

Ja, natürlich. Eine Besserstellung der Arbeitnehmer ist immer möglich.